

(vgl. oben) ergibt, gehören z. B. die unterstellten Einzahlungen öffentlicher Arbeitgeber in fiktive Beamtenpensionsfonds, der Eigenverbrauch der Unternehmer und die Nettomieten aus der Nutzung eigener Gebäude; erwähnt werden müssen ferner die unterstellten Zinseinkommen der einzelnen Empfängergruppen, die den Gegenwert für ihre schon erwähnten unterstellten Gebührenzahlungen an Banken darstellen. — Alle Posten der Einkommensverteilung mit Ausnahme der unverteilten Einkommen der Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit werden vor Abzug von direkten Steuern — die direkten Steuern der Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit werden gesondert ausgewiesen — und vor dem Hinzukommen »übertragener« Einkommen (wie z. B. Unterstützungen, Renten, Pensionen) dargestellt.

Die Tabellen 9 und 10 zeigen die **Verwendung des Bruttosozialprodukts** (zu Marktpreisen).

Der **Private Verbrauch** umfaßt die Güter- und Dienstleistungskäufe der privaten Haushalte der »Inländer« (und der »inländischen« privaten Organisationen ohne Erwerbscharakter) für Konsumzwecke. Dazu gehören auch die Leistungen der im Haushalt beschäftigten fremden Arbeitskräfte, die Käufe von dauerhaften Konsumgütern (ohne Wohnhäuser bzw. Wohnungen) und die an den Staat gezahlten Gebühren. Neben tatsächlichen sind auch bestimmte unterstellte Käufe einbegriffen, wie z. B. der Eigenverbrauch der Unternehmer (einschl. des Mietwertes der Eigentümerwohnungen), der Mietwert der von privaten Organisationen ohne Erwerbscharakter benutzten eigenen Gebäude, unterstellte Bankgebühren, in den Bruttoprämien enthaltene Entgelte für die Dienstleistungen der Versicherungen usw. (siehe auch die Ausführungen über die Entstehung des Sozialprodukts). Der Verbrauch auf Geschäftskosten (Spesen) wird nicht zum privaten Verbrauch gerechnet. — Die Aufteilung des privaten Verbrauchs nach Gruppen von Waren und Dienstleistungen wird noch etwas Zeit in Anspruch nehmen.

Der **Staatsverbrauch** entspricht dem laufenden Aufwand des Staates (Gebietskörperschaften und Sozialversicherung) für den Erwerb von Gütern und Dienstleistungen (einschl. der Leistungen der im Staatsdienst Beschäftigten) abzüglich des Wertes der Staatsleistungen, die verkauft oder für die Gebühren erhoben werden. Der laufende Aufwand des Staates schließt unterstellte Beträge ein, nämlich unterstellte Einzahlungen in fiktive Beamtenpensionsfonds, die Nettomiete für die vom Staat benutzten eigenen Gebäude, Abschreibungen auf das für zivile staatliche Zwecke benutzte Anlage- und bewegliche Sachvermögen und unterstellte Gebührenzahlungen an Banken. Zu den laufenden Aufwendungen für Verteidigungszwecke (bis 5. 5. 1955 Besatzungskosten) wird auch der Erwerb von militärischen Bauten und dauerhaften militärischen Ausrüstungen gerechnet. Sachleistungen der Sozialversicherung, der öffentlichen Fürsorge usw. an private Haushalte zählen zum staatlichen und nicht zum privaten Verbrauch.

Die **Investitionen** setzen sich aus Anlageinvestitionen und Vorratsveränderungen zusammen. Die **Anlageinvestitionen** umfassen die gesamten privaten und staatlichen Käufe und die Selbsterstellung von dauerhaften Produktionsmitteln (nichtmilitärische Bauten und Ausrüstungen). Als dauerhaft werden in diesem Zusammenhang diejenigen Produktionsmittel angesehen, deren Lebensdauer mehr als ein Jahr beträgt und die normalerweise aktiviert und abgeschrieben werden. Ausgenommen sind geringwertige Güter, vor allem solche, die periodisch wiederbeschafft werden, auch wenn sie eine längere Lebensdauer als ein Jahr besitzen (z. B. kleinere Werkzeuge, Reifen usw.). Größere Reparaturen, die zu einer wesentlichen Steigerung des Wertes einer Anlage führen, sind dagegen Bestandteil der Anlageinvestitionen. Nach internationaler Übung zählen angefangene Bauten bereits zu den Anlageinvestitionen. Der Wert der Dienstleistungen, die mit der Herstellung bzw. dem Kauf von Investitionsgütern verbunden sind, ist in den Investitionen enthalten. — Die **Vorratsveränderung** ist zu Wiederbeschaffungspreisen bewertet und damit frei von Scheingewinnen und -verlusten, die aus den preisbedingten Änderungen der Buchwerte resultieren.

Die Differenz zwischen der Aus- und Einfuhr von Waren und Dienstleistungen wird als **Außenbeitrag** bezeichnet. Als Ein- und Ausfuhr gelten in diesem Zusammenhang die Waren- und Dienstleistungsumsätze mit Wirtschaftseinheiten, die ihren ständigen (Wohn-)Sitz außerhalb des Bundesgebietes haben, also im Ausland (und den Gebieten des Deutschen Reiches unter fremder Verwaltung), im Saarland, in Berlin (West), in der Sowjetischen Besatzungszone und dem Sowjetsektor von Berlin. Neben den entgeltlichen Umsätzen werden auch unentgeltliche Lieferungen zwischen Regierungen (mit Ausnahme von militärischen Gütern) in die Rechnung einbezogen. Im Gegensatz zur Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs ist der Außenbeitrag nicht regional, sondern personell abgegrenzt. So sind in der Warenein- bzw. -ausfuhr auch die Konsumausgaben von »Inländern« im »Ausland« und umgekehrt und die Käufe (gegen Devisen) der ausländischen Streitkräfte in der Bundesrepublik enthalten. Die Dienstleistungseinfuhr bzw. -ausfuhr umfaßt auch die von »Ausländern« im »Inland« und umgekehrt bezogenen Erwerbs- und Vermögenseinkommen.

Von der in Teil B (Zahlungsbilanz) dargestellten Leistungsbilanz unterscheidet sich die Berechnung des Außenbeitrages vor allem aus folgenden Gründen: Die Leistungsbilanz bezieht sich auf das Bundesgebiet einschl. Berlin (West), umfaßt aber nicht die Umsätze mit der Sowjetischen Besatzungszone und dem Sowjetsektor von Berlin. Sie geht außerdem vom Spezialhandel aus, die Berechnung des Außenbeitrages jedoch — mit gewissen Einschränkungen und Ergänzungen — vom Generalhandel.

Einige der in der Vorbemerkung verwendeten, aber nicht näher erläuterten Begriffe werden in den Fußnoten zu den einzelnen Tabellen genauer definiert. **Ausführliche begriffliche und methodische Hinweise** finden sich in den Veröffentlichungen über Methoden und Ergebnisse der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, die im Quellennachweis (S. 16) einzeln aufgeführt sind.